

Schwerarbeiterzulagen für die im Erwerbsgartenbau Berufstätigen

— II A 2/571/4 vom 28. 5. 1943 —

Nach dem Erl des RMfEuL vom 8. 3. 1940 — II C 9—231 — können die im Erwerbsgartenbau (einschl. Baumschulen, Samenzucht- und ähnlichen Spezialbetrieben) und in der Landschaftsgärtnerei tätigen Arbeitskräfte auf Grund der Schwerarbeiterverordnung als Schwerarbeiter anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen. Die Anträge hierzu waren von den Betrieben bei dem Gewerbeaufsichtsamt einzureichen, das sie mit seinem Gutachten an das zuständige Ernährungsamt weitergab.

Da die Entscheide der Gewerbeaufsichtsämter zu häufigen Beschwerden der Gartenbaubetriebe führten, habe ich eine Änderung des Verfahrens beantragt. Nunmehr hat der RMfEuL im Einvernehmen mit dem RAM in einem Erl vom 3. 5. 1940 — II B 2 b — 606/43 — folgendes bestimmt:

„Die in den §§ 3 und 4 der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer-, Schwerstarbeiter usw. vom 16. 9. 1939 (RGBI I S. 1825) und in meinem Erl vom 29. 1. 1942 — II C 11 b — 200 — Nr. 14 vorgesehenen Listen sind für die Arbeitskräfte des Erwerbsgartenbaues an die KBSch zu senden. Diese überprüft die Listen unter Hinzuziehung des KFW Gartenbau und gibt sie mit ihrem Gutachten unter Beidrückung des Dienststempels an das Gewerbeaufsichtsamt, das gemäß § 4 der Verordnung vom 16. 9. 1939 weiterverfährt.“

Die KBSch sind nunmehr bei der Prüfung eingeschaltet. Es ist ihre Aufgabe, die als berechtigt festgestellten Anträge der Gartenbaubetriebe befürwortend an die Gewerbeaufsichtsämter weiterzureichen. Bei der Beurteilung der im Erwerbsgartenbau anfallenden Arbeiten ist nach folgenden Gesichtspunkten zu verfahren:

Im Erwerbsgartenbau werden insbesondere im Frühjahr und im Herbst Arbeiten geleistet, die zweifellos den anerkannten Schwerarbeiten in anderen Berufen durchaus gleichzustellen sind. Grundsätzlich werden als Schwerarbeiten angesehen werden können:

1. Allgemein:

Fräsen, tiefes Rigolen und Umgraben vom Herbst bis Frühjahr, besonders auf schwerem Boden.

2. Im Gemüsebau:

Transport von Dünger und Erde zum Packen der Frühbeete;
Transport von Pflanzen in Anzuchttöpfen, die in den Frühbeeten zum Auspflanzen kommen. Diese Arbeiten sind in den Monaten März bis Mai laufend in den Gemüsegärtnereien zu leisten.

3. In Baumschulen:

Ausgraben und Transportieren der Gehölze mit schweren Erdballen. Diese Arbeiten sind namentlich in den Versandmonaten März bis Mai und Oktober bis November zu leisten.

4. Im Obstbau:

Ausgraben abgängiger größerer Baumbestände; Herrichten der Baumgruben für zusammenhängende Neuanpflanzungen. Diese Arbeiten fallen in den Monaten Februar, März, April sowie Oktober, November an.

5. Im Blumenbau:

In allen Blumenbaubetrieben, die sich anteilig auf Gemüsebau umgestellt haben, kommen die unter 2 bezeichneten Arbeiten und Zeiten in Betracht.

Die Zeiten, in den die unter 1 bis 5 genannten Arbeiten geleistet werden müssen, lassen sich im einzelnen nicht genau abgrenzen, zumal durch die Witterungsverhältnisse Störungen in der regelmäßigen Fortsetzung dieser Arbeiten eintreten. Die Unterbrechung durch gewisse Füllarbeiten wird aber nur selten von längerer Dauer sein; sie wird daher im allgemeinen beim Begutachten und Entscheiden der Anträge auf Schwerarbeiterzulagen außer Betracht bleiben können.

Von der Prüfung der Einzelfälle kann bei den oben bezeichneten Arbeiten in den obengenannten Zeiten abgesehen werden. Wenn die im Erwerbsgartenbau tätigen Arbeiter überwiegend mit Arbeiten der vorgenannten Art beschäftigt werden, ist anzunehmen, daß die Voraussetzungen für die Gewährung von Schwerarbeiterzulagen gegeben sind.

Die FW, Fschw und Betriebsführer im Gartenbau sind in diesem Sinne zu unterrichten.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 613.

Betriebs- und Volkswirtschaft

Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe

— II B 3/100/6 vom 2. 6. 1943 —

Im Einvernehmen mit dem RMdLuObdL, dem RMfEuL, dem RF//uChdDtPol im RMdI und dem Präsidium des Reichsluftschutzbundes gebe ich nachfolgende Richtlinien bekannt:

Richtlinien über den Schutz der Ernte vor Vernichtung durch feindliche Luftangriffe

Der Feind wird in den kommenden Erntemonaten in noch stärkerem Maße als bisher seine Angriffe auf die

deutsche Ernte richten, um die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes zu schädigen. Es ist daher dringendstes Erfordernis jedes einzelnen, die bisher herausgegebenen Richtlinien und Anordnungen strengstens zu befolgen. Der örtliche Luftschutzleiter oder dessen Beauftragter hat die Verantwortung, daß in Zusammenarbeit mit den anderen örtlich zuständigen Stellen (Bürgermeister, Hoheitsträger der NSDAP, OBF, Feuerwehrführer, Dienststellen oder Amtsträger des Reichsluftschutzbundes) die Luftschutzmaßnahmen vorbereitet, die Landluftschutzgemeinschaften gebildet und die restlose Luftschutzgemeinschaft des Landes sichergestellt sind.

Aufgabe des OBF ist die Unterstützung des örtlichen Luftschutzleiters bei der Durchführung der Luftschutz-